

FILMFÖRDERUNGSANSTALT

- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektförderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern

(§§ 115 bis 126 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar den Absatz von Filmen zum Gegenstand haben, insgesamt 50 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen. Auf Antrag kann der Vorstand bei Filmen, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von 70 Prozent zulassen.

Als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten.

Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen.

Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beteiligt sind, können als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen.

Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1

Grundsatz

Für den Absatz von mit Filmen im Sinne von §§ 41 bis 48 FFG bespielten Bildträgern und den Absatz von Filmen im Sinne §§ 41 bis 48 FFG mittels entgeltlicher Videoabrufdienste kann die FFA auf Antrag Projektförderhilfen gewähren, sofern diese Filme in einem Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb vorgeführt wurden.

Für Anträge auf Gesamtförderung für die Auswertungsformen Verleih, Vertrieb und Video siehe RL D. 11.

§ 2

Verwendung für den Videoabsatz

- (1) Die Förderhilfen können verwendet werden
 1. zur Deckung von Herausbringungskosten,
 2. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen,
 3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen,
 4. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
 5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
 6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme,
 7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

Bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieser Richtlinie können auch deutsche Filmklassiker und in begrenztem Umfang auch ausländische Filme berücksichtigt werden. Dabei muss die Werbung mit aktuellen deutschen Filmen im Mittelpunkt der Maßnahme stehen.

(2) § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie gilt entsprechend für den Absatz von programmfüllenden Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG mittels entgeltlicher Videoabrufdienste. Die Kosten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dieser Richtlinie umfassen hierbei nur die konkreten Kosten für die Herausbringung einzelner Filme oder Filmpakete, nicht aber die Kosten für die technische Infrastruktur zur Bereitstellung der Filme zum Abruf.

§ 3

Art und Höhe der Förderhilfen

(1) Die Förderhilfen werden als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt.

(2) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen € 600.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr.1 und 2 dieser Richtlinie.

(3) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen € 150.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 dieser Richtlinie.

(4) Bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieser Richtlinie betragen die Höchstbeträge der Darlehen € 300.000. Im Ausnahmefall kann die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung für diese Maßnahmen auf Antrag statt eines Darlehens mit einfacher Mehrheit einen Zuschuss von bis zu € 100.000 und durch einstimmigen Beschluss einen Zuschuss von bis zu € 300.000 zulassen. Zuschüsse an Videotheken für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 dieser Richtlinie können stets nur in Höhe von bis zu € 100.000 gewährt werden.

(5) Die Eigenbeteiligung muss bei den Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Richtlinie, gemessen an der Leistungsfähigkeit des/der Antragstellers/in, mindestens 30 Prozent betragen.

(6) Für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieser Richtlinie können bis zu 25 Prozent der nach § 159 Abs. 2 Nr. 5 FFG vorgesehenen Mittel eingesetzt werden.

§ 4

Antragsteller/in

(1) Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie können Videovertriebsunternehmen von mit Filmen im Sinne des § 152 FFG bespielten Bildträgern mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung beantragen. Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 dieser Richtlinie können auch Betreiber von Videotheken in Deutschland beantragen. Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 dieser Richtlinie können auch branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung beantragen.

(2) Förderhilfen nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie können Videovertriebsunternehmen sowie Anbieter von Videoabrufdiensten mit Sitz oder Niederlassung im Inland beantragen. Förderhilfen nach § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 bis 7 dieser Richtlinie können auch branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland beantragen.

(3) Förderhilfen nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie können auch Anbieter von Videoabrufdiensten und Videovertriebsunternehmen, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, beantragen. Förderhilfen nach § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 bis 7 dieser Richtlinie können zudem branchennahe Einrichtungen ohne Sitz oder Niederlassung im Inland für Angebote, die der Abgabepflicht nach § 153 FFG unterfallen, beantragen.

(4) Voraussetzung für die Antragsberechtigung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Richtlinie ist, dass der/die Antragsteller/in Inhaber der entsprechenden Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte ist.

§ 5
Antrag

- (1) Der Antrag muss enthalten:
1. Angaben über den/die Antragsteller/in (Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹; USt-IdNr., ggf. Handelsregisterauszug),
 2. Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme,
 3. Finanzierungsplan der Maßnahme,
 4. Höhe der beantragten Förderhilfen,
 5. Anvisierte Stückzahl der abzusetzenden Bildträger,
 6. Beschreibung der geplanten Maßnahme, für die die Förderhilfe verwendet werden soll,
 7. den Nachweis, dass es sich um einen Film im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG handelt (BAFA-Bescheinigung),
 8. Verpflichtung zur Erstellung einer barrierefreien Fassung, soweit eine solche nicht bereits vorhanden ist oder bereits der Hersteller oder Verleiher des Filmes im Rahmen der Förderung durch die FFA zur Erstellung einer solchen Fassung verpflichtet ist,
 9. Verpflichtung zur Berichterstattung über die Auswirkung der Maßnahme sowie zur nachträglichen Nachweisung über den tatsächlich entstandenen Aufwand,
 10. Auswertungs- oder Lizenzvertrag sowie Nachweis über Höhe, Art und Zahlung gewährter Garantien,
 11. Erklärung, dass von anderer Seite keine entsprechende Förderung beantragt oder gewährt wurde oder wird,
 12. Erklärung des Herstellers, dass er den Verpflichtungen gemäß §§ 53 bis 56 FFG, welche die Sperrfristen für die Video-, VOD- und Fernsehnutzungsrechte regeln, nachkommt.
- (2) Der Antrag ist digital über die FFA-Website www.ffa.de zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.
- (3) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

§ 6
Auszahlung des Darlehens

- (1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in zwei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 75 Prozent erfolgt nach Prüfung der geschlossenen Finanzierung und der Bestätigung der Eigenmittel durch eine Bank oder einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Auch ist die Vorlage der vorläufigen BAFA-Bescheinigung erforderlich.

¹ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

(2) Die Auszahlung der restlichen 25 Prozent erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Hierfür sind die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie die Prüfung der Schlusskosten notwendig. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt i.d.R. durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten hierfür sind vom Förderempfänger zu übernehmen. Vor der Auszahlung der Schlussrate hat der Förderempfänger eine barrierefreie Fassung nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt. Außerdem hat der Förderempfänger eine Beleg-DVD bei der FFA einzureichen.

(3) Die Auszahlung von Förderhilfen erfolgt nur, sofern der Förderempfänger die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung der Videoabgabe erfüllt hat.

(4) Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn der Förderempfänger bei einem Antrag auf Förderung nach dem FFG für ein anderes Filmvorhaben vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen gemacht hat.

§ 7

Abrechnung der Erlöse und Tilgung des Darlehens

(1) Das bedingt rückzahlbare Darlehen wird durch die tatsächlich beim Förderempfänger eingehenden Einnahmen aus Vermietung und Verkauf oder sonstiger Auswertung der Bildträger bzw. der Einnahmen aus Vermietung und Verkauf oder sonstiger Verwertung des Filmes mittels entgeltlicher Videoabrufdienste zu Lasten des Lizenzgeberanteils getilgt. Von den Einnahmen sind die vom Förderempfänger aufgebrauchten Eigenmittel (Vorkosten und Garantien) abzuziehen. Als Einnahmen aus der Auswertung der Bildträger bzw. der Auswertung des Filmes mittels entgeltlicher Videoabrufdienste gelten die Händlerabgabepreise abzüglich Rechnungsabzügen wie Boni, Skonti, Rabatten und Rückvergütungen sowie abzüglich der Mehrwertsteuer.

(2) Sofern nur die FFA Absatzförderung gewährt, ist das bedingt rückzahlbare Darlehen durch 50 Prozent der in Abs. 1 genannten Einnahmen zu tilgen. Der Spesensatz gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie Projektfilmförderung gilt für das Darlehen entsprechend.

(3) Sind an der Finanzierung einer Maßnahme neben der FFA auch andere Förderinstitutionen beteiligt, erfolgt die Tilgung aus den o.g. Einnahmen entsprechend dem Verhältnis der von der FFA und den anderen Förderungen gewährten Darlehen.

(4) Die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens erlischt zehn Jahre nach Beginn der Videoauswertung (Bildträger oder mittels entgeltlicher Abrufdienste) in Deutschland.

(5) Die Abrechnungs- und Tilgungsverpflichtung hat erstmalig ein halbes Jahr nach der Videoauswertung, danach für die ersten zwei Jahre kalenderhalbjährlich und danach einmal jährlich per 31.12. zu erfolgen.

(6) Eine Überprüfung, ob nach § 36 FFG die Voraussetzungen für eine Stundung oder einen Erlass der Rückzahlung vorliegen, erfolgt frühestens zwei Jahre nach Start der Videoauswertung des Films.

§ 8

Herausbringungskosten

Zu den Herausbringungskosten für den Absatz von mit Filmen bespielten Bildträgern und mittels entgeltlicher Abrufdienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinie gehören die im Folgenden aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1-14), sofern diese nicht vom Lizenzgeber getragen werden. Bei den Herausbringungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

1. Kosten für die Erstellung eines Video-Masters und Vervielfältigung
2. Kosten für Bildtonträger-Produktion und Vervielfältigung
 - Materialaufbereitung Bild und Ton
 - Synchronisations- und Untertitelungskosten

- Movie-Text
 - Grafik (Printdesign)
 - Menüerstellung (Screendesign)
 - Postproduction
 - Premastering/DLT (Authoring/Encoding)
 - Pressung/Druck
 - Bonusmaterial (Herstellungs-/Lizenzkosten)
3. Konfektionierung (Verpackung und Transport)
 4. Filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse sowie in Publikumszeitschriften
 5. Kosten des Werbetrailers sowie für Pressebildtonträger und der für die redaktionelle Berichterstattung bestimmten Materialien
 6. Standard-Werbematerial/-maßnahmen, sofern diese sich an Endverbraucher richten
 7. TV-Spots
 8. Master- und Kopienversicherung
 9. Kosten von Marketing-/Promotionagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen
 10. Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen
 11. Gebühren der FSK
 12. Gebühren der FBW
 13. GEMA-Gebühren

§ 9

Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den vorstehenden §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 10, 6 und 7 dieser Richtlinie aufgeführten und von dem/der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 10

Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.